Bundesgesetzblatt

469

Teil I — Z 5702 A

1989 — **Ausgegeben zu Bonn am 21. März 1989** — **Nr. 13**

Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG)

Vom 15. März 1989

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Allgemeine Vorschrift

§ 1
Anordnung als Bundesstatistik

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden folgende Agrarfachstatistiken als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Bodennutzungserhebung,
2. die Viehzählung,
3. die Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft,
4. die Agrarberichterstattung,
5. die Landwirtschaftszählung,
6. die Ernteerhebung.

Zweiter Teil
Agrarfachstatistiken

Erster Abschnitt
Bodennutzungserhebung

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift

§ 2
Einzelerhebungen

Die Bodennutzungserhebung umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Flächenerhebung,
2. Bodennutzungshaupterhebung,
3. Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung,
4. Baumschulerhebung,
5. Obstanbauerhebung.

Zweiter Unterabschnitt
Flächenerhebung

§ 3
Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.

§ 4
Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt

Die Flächenerhebung wird allgemein alle vier Jahre, beginnend 1989, zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres durchgeführt.

§ 5
Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Flächenerhebung sind:

1. die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung,
2. die Bodenflächen nach der in einem Flächennutzungsplan (§ 5 des Baugesetzbuches) dargestellten Art der Nutzung; Bodenflächen, die in einem Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind, werden unter Berücksichtigung der sonstigen planungsrechtlichen und der tatsächlichen Verhältnisse entsprechend den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes zugeordnet.

Dritter Unterabschnitt
Bodennutzungshaupterhebung

§ 6
Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. die Betriebe nach § 48 Abs. 1,
2. Flächen eines Bewirtschafters von zusammen mindestens einem Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
3. sonstige Flächen, auf denen Reben, Hopfen, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden.

§ 7
Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:

1. allgemein in jedem Jahr, in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg alle zwei Jahre, beginnend 1991; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten, in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz zusätzlich Merkmale über den Anbau von Hopfen, erhoben;
2. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1991; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen erhoben;
3. repräsentativ bei 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung

nach Nummer 2 stattfindet; die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden nur alle vier Jahre, beginnend 1993, in die Erhebung einbezogen. Die Merkmale entsprechen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus denjenigen der Erhebung nach Nummer 2. Die Merkmale über den Zwischenfruchtanbau werden alle vier Jahre, beginnend 1993, erhoben.

§ 8

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. zur Feststellung der betrieblichen Einheiten: der Betriebssitz und der Sitz der Erhebungseinheit ohne Betriebseigenschaft, die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten, die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen, der Rechtsgrund des Besitzes, natürliche Erzeugungseinheiten, die mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen (§ 48 Abs. 3), die Rechtsstellung des Betriebsinhabers nach Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristischen Personen sowie die Art des Betriebes,
2. beim Anbau von Hopfen: die Fläche, das Alter und die Sorte,
3. bei der Nutzung der Bodenflächen: die Hauptnutzungsarten nach Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen und nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Zeitraum zwischen der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung für die Erhebung des vorangegangenen Jahres und des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau sind die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

Vierter Unterabschnitt

Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

§ 9

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:

1. die Betriebe nach § 48 Abs. 1 mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren, Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen zum Verkauf angebaut werden,
2. sonstige Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren oder Zierpflanzen für den Verkauf angebaut werden.

§ 10

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung wird im Monat Juli durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1992; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen, bei Gemüse und Zierpflanzen auch über die Anzucht von Jungpflanzen, erhoben;
2. repräsentativ bei 10 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren erhoben.

(2) In den Ländern Berlin und Bremen wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt.

§ 11

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:

1. beim Anbau von Gemüse und Erdbeeren: die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung, bei Spargel und Erdbeeren außerdem der Stand der Ertragsfähigkeit, jeweils nach der Anbaufläche, bei den Erhebungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich die Grundfläche sowie der Anbau zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bei der Erzeugung und beim Absatz jeweils nach der Anbaufläche,
2. beim Anbau von Zierpflanzen: die Grundfläche, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung und die Verwendungszwecke jeweils nach der Anbaufläche sowie die Zahl der erzeugten Topf- und Ballenpflanzen nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und Kulturform,
3. bei der Anzucht von Jungpflanzen: die Pflanzenarten.

(2) Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

Fünfter Unterabschnitt

Baumschulerhebung

§ 12

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumschulerhebung (Baumschulen) sind:

1. die Betriebe nach § 48 Abs. 1 mit Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden mit Ausnahme von Pflanzgärten in Forstbetrieben,
2. sonstige Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden.

§ 13

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Baumschulerhebung wird allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1990, in der Zeit von Juli bis August durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumschulflächen erhoben.

(2) Die Erhebung wird in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in jedem Jahr durchgeführt.

§ 14
Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Gesamtfläche einer Baumschule, die Flächen der Bestände an Obstgehölzen, Obstunterlagen, Ziergehölzen und Forstpflanzen sowie die Zahl, die Arten, das Alter, die Anzuchtmerkmale und der Entwicklungsstand der Pflanzen.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Sechster Unterabschnitt
Obstanbauerhebung

§ 15
Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Obstanbauerhebung sind:

1. Betriebe nach § 48 Abs. 1 mit Baumobstflächen, soweit sie zusammen mindestens fünfzehn Ar betragen und das auf dieser Fläche angebaute Obst oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind,
2. sonstige Baumobstflächen eines Bewirtschafters, soweit sie zusammen mindestens fünfzehn Ar betragen und das auf dieser Fläche angebaute Obst oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind.

§ 16
Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Obstanbauerhebung wird allgemein alle fünf Jahre, beginnend 1992, in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumobstflächen erhoben.

§ 17
Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Obstanbauerhebung sind die Gesamtfläche des Baumobstanbaus sowie die Obstarten, die Obstsorten, die Anbausysteme, die Pflanz- und Umveredlungszeitpunkte und die Verwendungszwecke des Obstes jeweils nach der Fläche und der Zahl der Bäume.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Zweiter Abschnitt
Viehzählung

§ 18
Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten der Viehzählung sind:

1. die Betriebe nach § 48 Abs. 1, soweit dort Rinder, Schweine, Schafe, Pferde oder Geflügel gehalten werden,
2. sonstige Bestände mit jeweils mindestens einem Rind, einem Zuchtschwein, drei anderen Schweinen, drei Schafen, zwei Pferden oder zwanzig Stück einer Geflügelart.

(2) Die Erhebungen erfassen die Bestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsleiters oder sonstigen Viehhalters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes. Bei vorübergehend leerstehenden Ställen in der Geflügelhaltung zum Berichtszeitpunkt ist derjenige Bestand maßgeblich, der vor der letzten Stallräumung vorhanden war, sofern diese nicht mehr als sechs Wochen zurückliegt.

§ 19
Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale

(1) Die Viehzählung wird durchgeführt:

1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1990, zum Berichtszeitpunkt 3. Dezember; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel erhoben;
2. repräsentativ bei 80000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1989, zum Berichtszeitpunkt 3. Dezember; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben;
3. repräsentativ bei 40000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zu den Berichtszeitpunkten 3. April und 3. August; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Schweinen erhoben;
4. repräsentativ bei 40000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zum Berichtszeitpunkt 3. Juni; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schafen erhoben.

(2) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt.

§ 20
Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Viehzählung sind:

1. bei den Beständen an Rindern und Schafen: die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
2. bei den Beständen an Schweinen: die Zahl der Tiere nach Lebendgewichtklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit,
3. bei den Beständen an Pferden: die Zahl und, außer bei Ponys und Kleinpferden, das Alter der Tiere,
4. bei den Beständen an Geflügel: die Zahl, die Art, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere.

Dritter Abschnitt
Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft

§ 21
Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft sind die landwirtschaftlichen Betriebe nach

§ 48 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3. Im Jahr der Landwirtschaftszählung sind die Betriebe nach § 48 Abs. 1 Erhebungseinheiten.

§ 22

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

(1) Die Erhebung über die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft wird repräsentativ bei 90000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr, beginnend 1990, durchgeführt; hierbei werden Merkmale über die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, erhoben. Familienangehörige des Betriebsinhabers im Sinne dieses Gesetzes sind sein Ehegatte sowie die auf dem Betrieb lebenden Verwandten und Verschwägerten.

(2) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg wird die Erhebung nach Absatz 1 nur alle zwei Jahre, beginnend 1991, durchgeführt.

(3) Im Jahr der Landwirtschaftszählung wird die Erhebung allgemein durchgeführt.

§ 23

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft sind:

1. beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen: das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 31. März oder 1. April bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit sowie die Nichtbeschäftigung,
2. bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 31. März oder 1. April bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb und im Haushalt des Betriebsinhabers sowie die Gewährung von Kost und Wohnung, im Jahr der Landwirtschaftszählung zusätzlich die Art der Entlohnung und die Berufsausbildung,
3. bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit.

(2) Der Berichtszeitraum sind vier aufeinanderfolgende Wochen, die ganz oder teilweise auf den April des laufenden Jahres entfallen.

Vierter Abschnitt
Agrarberichterstattung

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 24

Programme und Periodizität

(1) Die Agrarberichterstattung umfaßt folgende Programme:

1. Grundprogramm (§ 27),
2. Ergänzungsprogramm (§§ 28 und 29),
3. Zusatzprogramm (§ 30).

Ergänzungs- und Zusatzprogramm sollen in Verbindung mit den Angaben für das Grundprogramm erhoben werden.

(2) Die Agrarberichterstattung wird alle zwei Jahre, beginnend 1991, durchgeführt.

§ 25

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarberichterstattung sind:

1. beim Grundprogramm gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1, beim Ergänzungsprogramm gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 die Betriebe nach § 48 Abs. 1,
2. beim Grundprogramm gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 und 3, beim Ergänzungsprogramm gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie beim Zusatzprogramm gemäß § 30 die landwirtschaftlichen Betriebe nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3.

§ 26

Rechenwerte

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erstellung der Rechenwerte, die zusammen mit den Angaben zur Agrarberichterstattung für eine Systematisierung der Betriebe erforderlich sind.

Zweiter Unterabschnitt
Grundprogramm

§ 27

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale

(1) Das Grundprogramm besteht aus den Erhebungsmerkmalen der

1. Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1),
2. Viehzählung im Dezember (§ 20),
3. Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft (§ 23 Abs. 1).

(2) Für das Grundprogramm werden übernommen:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1991, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, im Jahr der Landwirtschaftszählung auch die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3,
2. repräsentativ für 90000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 1993, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2,
3. repräsentativ für 90 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1993, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 werden den jeweiligen Erhebungen des laufenden Jahres, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 der Erhebung des Vorjahres entnommen.

Dritter Unterabschnitt
Ergänzungsprogramm

§ 28

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

(1) Die Erhebung für das Ergänzungsprogramm wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1991; hierbei werden Merkmale über die Buchführung, die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes sowie den Anfall und die Ausbringung tierischer Exkremente erhoben;
2. repräsentativ bei 90 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1991; hierbei werden Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen erhoben;
3. repräsentativ bei 90 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 1993, für die Merkmale nach Nummer 1.

(2) Im Jahr der Landwirtschaftszählung werden die Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche allgemein erhoben. Dies gilt nicht für die Erhebung der in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Flächen.

§ 29

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale des Ergänzungsprogramms sind:

1. bei der Buchführung: die Art,
2. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes: Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
3. beim Anfall und bei der Ausbringung tierischer Exkremente: die Art des Mistanfalls, bei Gülle die Lagerkapazität, die Lagerdauer, das Ausbringen von Gülle auf selbstbewirtschafteten oder außerbetrieblichen Flächen sowie die Übernahme und Ausbringung von Gülle aus anderen Betrieben,
4. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche: die Größe der gesamten eigenen Fläche, die Größe der eigenen selbstbewirtschafteten, der verpachteten und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebenen Flächen, die Größe der gepachteten Flächen nach Verpächtergruppen und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Flächen, die Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Höfen und Einzelgrundstücken, bei Höfen nach der Größe der betroffenen Fläche, bei Einzelgrundstücken zusätzlich nach der Art der Nutzung sowie die in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für Einzelgrundstücke nach der Art der Nutzung und der Größe der betroffenen Flächen,
5. bei den außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen: das Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten und der auf dem Betrieb lebenden und im Betrieb mithelfenden Verwandten und Verschwägerten nach der Art oder Herkunft, beim Betriebsinhaber und seinem Ehegatten auch nach Einkommensklassen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 und 4, mit Ausnahme der Pachtentgelte, sowie für die Lagerkapazität bei Gülle (Absatz 1 Nr. 3) ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Pachtentgelte ist das laufende Pachtjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2, 3, mit Ausnahme der Lagerkapazität bei Gülle, und 5, mit Ausnahme der Einkommensklassen, sind die Monate April des Vorjahres bis März des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Einkommensklassen ist das vorausgehende Kalenderjahr.

Vierter Unterabschnitt
Zusatzprogramm

§ 30

Erhebungsart, Erhebungsmerkmale, Verordnungsermächtigung

(1) Das Zusatzprogramm kann repräsentativ bei 10 000 bis 100 000 Erhebungseinheiten erhoben werden.

(2) Das Zusatzprogramm kann über das Grund- und Ergänzungsprogramm hinaus folgende Erhebungsmerkmale enthalten:

1. vertragliche Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen,
2. die Eigentumsverhältnisse an landwirtschaftlichen Maschinen sowie deren Nutzung und Ausstattung,
3. die Mitgliedschaft in sozialen Sicherungssystemen und die Inanspruchnahme von Produktionsaufgaberente,
4. die Art und der Wirtschaftszweig der außerbetrieblichen Tätigkeit beim Betriebsinhaber und seinem Ehegatten.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung und den Stichprobenumfang des Zusatzprogramms anzuordnen. Der Umfang der Stichprobe ist auf die Anzahl von Erhebungseinheiten zu begrenzen, die für die Gewinnung eines zuverlässigen statistischen Ergebnisses notwendig ist.

Fünfter Abschnitt
Landwirtschaftszählung

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift

§ 31

Einzelerhebungen

Die Landwirtschaftszählung umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Haupterhebung,
2. Weinbauerhebung,
3. Gartenbauerhebung,
4. Binnenfischereierhebung.

Zweiter Unterabschnitt
Haupterhebung

§ 32
Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Haupterhebung sind die Betriebe nach § 48 Abs. 1.

§ 33
Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Haupterhebung wird 1991 im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Allgemein werden die Angaben zum Grundprogramm (§ 27 Abs. 2 Nr. 1) und zum Ergänzungsprogramm (§ 28 Abs. 2) der Agrarberichterstattung übernommen sowie Merkmale über die Referenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung, die Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste und bei Betriebsinhabern, die 45 Jahre und älter sind, über die Hofnachfolge erhoben. In Ländern mit bedeutendem Anteil von landwirtschaftlichen Neben- und Zuerwerbsbetrieben können zusätzlich Art und Wirtschaftszweig der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeit des Betriebsinhabers und seines Ehegatten erhoben werden.

(3) Repräsentativ bei 90 000 Erhebungseinheiten werden die Angaben zu den Merkmalen über außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen beim Ergänzungsprogramm der Agrarberichterstattung (§ 28 Abs. 1 Nr. 2) übernommen sowie Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters, die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder -organisationen, die Ausstattung des Betriebes mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie die soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen (§ 22 Abs. 1 Satz 2), soweit sie im Betrieb tätig sind oder waren, erhoben.

§ 34
Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Haupterhebung sind neben den Erhebungsmerkmalen des Grundprogramms (§ 27 Abs. 1) und des Ergänzungsprogramms (§ 29 Abs. 1) der Agrarberichterstattung:

1. bei den Referenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung: die Höhe der Anlieferungs- und Direktverkaufsreferenzmenge,
2. bei der Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste: die Zahl der Betten und der Übernachtungen jeweils nach der Art der Unterkunft,
3. bei der Hofnachfolge: Vereinbarung, Absprache oder sonstige Verständigung über die Hofnachfolge, das Alter, das Geschlecht, landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung eines Hofnachfolgers sowie die Mitarbeit im Betrieb,
4. bei der Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters: landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses,
5. bei der Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder -organisationen: die Art und der Umfang der einbezogenen Erzeugnisse,
6. bei der Ausstattung des Betriebes mit landwirtschaftlichen Maschinen: die Zahl jeweils nach der Art und den Besitzverhältnissen, bei Schleppern auch nach Leistungsklassen,
7. bei der sozialen Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen: die Mitgliedschaft in landwirtschaftlichen Alterskassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der 31. März des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2, 5 und 7 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Besitzverhältnisse bei landwirtschaftlichen Maschinen (Absatz 1 Nr. 6) sind die zwölf Monate, die dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung vorausgehen. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Dritter Unterabschnitt
Weinbauerhebung

§ 35
Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Weinbauerhebung sind:

1. alle Betriebe mit einer bestockten oder zur Wiederbestockung vorgesehenen Rebfläche von insgesamt mindestens zehn Ar,
2. alle Betriebe, die Weinbauerzeugnisse, vegetatives Vermehrungsgut, Trauben, Maische, Most, Wein oder Erzeugnisse daraus zum Verkauf herstellen.

§ 36
Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Weinbauerhebung wird allgemein 1989/90 in den Monaten Oktober bis Juni durchgeführt.

(2) Hierbei werden Merkmale über die Betriebsart, die Flächen des Betriebes, die Rebsorten, die Eigentums- und Pachtverhältnisse, die Gewerbe- oder Nebenbetriebe, die Betriebseinnahmen, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, die Buchführung, die Vermarktung, die Arbeitskräfte und die Berufsbildung des Betriebsleiters erhoben.

(3) Die statistischen Ämter der Länder können hierzu Angaben zur Weinbaukartei nach der Verordnung (EWG) Nr. 649/87 mit Zustimmung des Befragten übernehmen.

§ 37
Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Weinbauerhebung sind:

1. bei der Betriebsart: die Erzeugung zum Verkauf sowie Handel, Dienstleistungen und Verarbeitung,
2. bei den Flächen des Betriebes: die Gesamtfläche, die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Rebfläche

nach der Art der Nutzung, der Art der Unterstützungsvorrichtungen, Bepflanzung und Bearbeitung sowie ihre Belegenheit,

3. bei den Rebsorten: der Name, die Anbaufläche und die Altersgruppen,
4. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen: die Größe der eigenen selbstbewirtschafteten, gepachteten und unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Rebfläche,
5. bei den Gewerbe- oder Nebenbetrieben: die Art,
6. bei den Betriebseinnahmen: die Herkunft und der jeweilige Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen,
7. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers: Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristische Personen sowie die Betriebsleitereigenschaft,
8. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes: die Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
9. bei der Buchführung: die Art,
10. bei der Vermarktung: die Verwertung des Lesegutes, die Absatzarten und Absatzwege nach Anteilen sowie die bei Erzeugergemeinschaften, Winzergenossenschaften und einzelvertraglichen Bindungen eingebrachte Rebfläche oder Weinmostmenge,
11. bei den Arbeitskräften: die Zahl der Arbeitskräfte nach der Familienangehörigkeit (§ 22 Abs. 1 Satz 2), dem Geschlecht und Arbeitszeitgruppen,
12. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters: die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses und kaufmännische Ausbildung.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 5, 6, 8, 10 und 11 ist das Kalenderjahr, in dem der Erhebungszeitraum beginnt. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 ist jeweils der 31. August vor dem Erhebungszeitraum. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 7, 9 und 12 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Vierter Unterabschnitt
Gartenbauerhebung

§ 38
Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gartenbauerhebung sind:

1. alle Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse zum Verkauf anbauen, mit einer gärtnerischen Nutzfläche von mindestens fünfzehn Ar,
2. alle Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse zum Verkauf anbauen, mit einer gärtnerischen Nutzfläche unter Glas oder Kunststoff.

§ 39
Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gartenbauerhebung wird allgemein 1994 im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Hierbei werden Merkmale über die Betriebsart, die Flächen des Betriebes, die Flächen unter Glas oder Kunststoff, die Bewässerungsanlagen, die Lagerräume, die Betriebseinnahmen, die Pachtverhältnisse, die Gewerbe- oder Nebenbetriebe, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, die Buchführung, die Vermarktung, die Arbeitskräfte sowie die Berufsbildung des Betriebsleiters und seines Ehegatten erhoben.

§ 40
Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung sind:

1. bei der Betriebsart: die Erzeugung zum Verkauf sowie Handel und Dienstleistungen,
2. bei den Flächen des Betriebes: die Gesamtfläche, die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie die gartenbaulich genutzte Fläche nach Pflanzengruppen und -arten sowie nach Eindeckung,
3. bei den Flächen unter Glas oder Kunststoff: die Grundfläche nach der Art und dem Alter der Anlagen, die Art und der Verbrauch der zur Beheizung verwendeten Energie sowie das Lagervolumen von Heizöl,
4. bei den Bewässerungsanlagen: die Ausstattung mit Beregnungs- und sonstigen Bewässerungsanlagen sowie die Größe der Fläche, die beregnet oder bewässert werden kann,
5. bei den Lagerräumen: die Art und die Größe,
6. bei den Betriebseinnahmen: die Herkunft sowie der jeweilige Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen nach Art der Erzeugnisse und Dienstleistungen,
7. bei den Pachtverhältnissen: die Größe der gepachteten Fläche, gepachteter Betrieb und Verwandtschaftspacht,
8. bei den Gewerbe- oder Nebenbetrieben: die Art,
9. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers: Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristische Person sowie die Betriebsleitereigenschaft,
10. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes: Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
11. bei der Buchführung: die Art,
12. bei der Vermarktung: die Art und die Anteile der Absatzwege,
13. bei den Arbeitskräften: die Zahl der Arbeitskräfte nach der Familienangehörigkeit (§ 22 Abs. 1 Satz 2), dem Geschlecht und Arbeitszeitgruppen,
14. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters und seines Ehegatten: die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 8, 10, 12 und 13 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Fünfter Unterabschnitt
Binnenfischereierhebung

§ 41
Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Binnenfischereierhebung sind:

1. die Betriebe, die Fluß- oder Seenfischerei zu Erwerbszwecken mit einem Fischfang von jährlich mindestens zehn Dezitonnen Fisch betreiben,
2. die Betriebe, die Fischhaltung oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben und über eine Erzeugungsfläche von mindestens einhundert Quadratmetern Forellen- oder fünftausend Quadratmetern Karpfenteich verfügen,
3. die Betriebe, die zu Erwerbszwecken in Netzgehegen, Behältern oder in ähnlichen Einrichtungen jährlich mindestens fünf Dezitonnen Fisch erzeugen.

§ 42
Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Binnenfischereierhebung wird allgemein 1994 im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 1 werden Merkmale über die befischten Gewässer und den Fischfang erhoben.

(3) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 2 und 3 werden Merkmale über die Fischhaltung in Netzgehegen, Behältern oder ähnlichen Einrichtungen, die fischwirtschaftlich genutzten Anlagen, die Erzeugung und die Futtermittel erhoben.

(4) Bei allen Arten der Binnenfischerei werden Merkmale über die Betriebszweige, den Erwerbscharakter, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die Arbeitskräfte und die Berufsbildung des Betriebsleiters erhoben.

§ 43
Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Binnenfischereierhebung sind:

1. bei den befischten Gewässern: die Art und Größe,
2. beim Fischfang: die Fangmenge nach der Art der Fische und des Betriebes,
3. bei der Fischhaltung in Netzgehegen, Behältern oder ähnlichen Einrichtungen: die Art, Zahl und das Volumen der Gehege,
4. bei den fischwirtschaftlich genutzten Anlagen: die Art und Größe,
5. bei der Erzeugung: die Menge nach der Art der Fische, Erzeugungsrichtung und der Anlagen,
6. bei den Futtermitteln: der Verbrauch nach der Art des Futters und der Fische,
7. bei den Betriebszweigen: die Art,
8. bei den Arbeitskräften: die Zahl der Arbeitskräfte nach der Familienangehörigkeit (§ 22 Abs. 1 Satz 2), dem Geschlecht und Arbeitszeitgruppen,
9. beim Erwerbscharakter: die Art,
10. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers: Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristische Person,
11. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters: die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 9 bis 11 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Sechster Abschnitt
Ernteerhebung

§ 44
Allgemeine Vorschrift

Die Ernteerhebung umfaßt:

1. Erntevorausschätzung,
2. Ernteberichterstattung,
3. Besondere Ernteermittlung.

§ 45
Erntevorausschätzung

Das Statistische Bundesamt schätzt jährlich von Januar bis Juli Hektarerträge für Getreide, Raps, Zuckerrüben und Kartoffeln für den Durchschnitt des in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gebietes voraus.

§ 46
Ernteberichterstattung

(1) Die Ernteberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis November durchgeführt. Sie umfaßt Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres. Ergänzend werden die Merkmale Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Bedingungen geschätzt. Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Dauer der Lese, Mostausbeute, Mostgewicht, Säuregehalt, Güte des Mostes und Erlöse für Mostverkäufe erhoben, bei Obst die Ernteverwendung geschätzt. Die Schätzungen werden von Ernteberichterstattern vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben.

(2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 können in jedem Jahr bei 6 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3 oder bei Obst für höchstens 0,5 vom Hundert der Anbauflächen die Erträge repräsentativ festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als drei Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten, mit Ausnahme von Getreide und Kartoffeln, insgesamt jedoch nicht mehr als vier dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden.

§ 47

Besondere Ernteermittlung

(1) Die Besondere Ernteermittlung wird repräsentativ in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, auf 6 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3 durchgeführt. Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

(2) Ermittelt werden die Naturalerträge bei Getreide und Kartoffeln. Weitere Erhebungsmerkmale sind die Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, die Sorte und die Gesamterntemenge. Bei Weizen und Roggen werden zusätzlich Beschaffenheitsmerkmale ermittelt. Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale umfaßt die Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit Schadstoffen einschließlich der radioaktiven Substanzen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, in der die Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Ernteermittlung festgelegt werden.

(4) Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale ist Aufgabe des Bundes. Zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes nach Satz 1 ist die Bundesforschungsanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung.

Dritter Teil
Gemeinsame Vorschriften

§ 48

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:

1. Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens einem Hektar oder mit natürlichen Erzeugungseinheiten, die mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen,
2. Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens einem Hektar.

(2) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen. Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe nach Absatz 1 Nr. 1. Betriebe, die sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 als auch des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllen, sind landwirtschaftliche Betriebe, wenn ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens zehn vom Hundert ihrer Waldfläche entspricht.

(3) Dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen:

1. jeweils acht Rinder oder Schweine oder
2. fünfzig Schafe oder
3. jeweils zweihundert Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonstige Hähne oder Gänse, Enten und Truthühner oder
4. jeweils dreißig Ar Rebfläche oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder
5. zehn Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder
6. jeweils ein Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen oder
7. ein Ar Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen für Erwerbszwecke.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Werte nach Absatz 3 und nach § 41 neu festzulegen.

(5) Die Auswahl der Erhebungseinheiten für die in diesem Gesetz angeordneten repräsentativen Erhebungen erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren. Die Anzahl der Erhebungseinheiten darf in den Fällen des § 7 Nr. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, § 22 Abs. 1, § 27 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 33 Abs. 3 um bis zu 10 000 Erhebungseinheiten, in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2, § 46 Abs. 2 sowie § 47 Abs. 1 um bis zu 2 000 Erhebungseinheiten überschritten werden, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist.

(6) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzahl der Erhebungseinheiten in den in Absatz 5 genannten Fällen zu verringern, soweit aufgrund veränderter Verhältnisse oder Erkenntnisse eine geringere Anzahl von Erhebungseinheiten für die Gewinnung zuverlässiger statistischer Ergebnisse ausreicht.

§ 49

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Instituts- oder Behördenname, Anschrift sowie Telefonnummer der zu Befragenden nach § 50 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1,
2. die Vor- und Familiennamen oder Firma sowie Anschrift der Inhaber der Betriebe nach § 48 Abs. 1, soweit sie nicht schon unter Nummer 1 fallen,
3. die Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des bisherigen Bewirtschafters von erhaltenen Flächen sowie des neuen Bewirtschafters von abgegebenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des jeweiligen Eigentümers,
4. die Belegenheit der abgegebenen und erhaltenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, der Baumobstflächen nach § 15 und der Felder nach § 47 Abs. 1,
5. der Name und die Ortsangabe der befischten Gewässer nach § 42 Abs. 2 und die Belegenheit der fischwirtschaftlich genutzten Anlagen nach § 42 Abs. 3.

(2) Unterste regionale Gliederungseinheit, der die Erhebungsmerkmale zugeordnet werden dürfen, ist der Gemeindeteil.

§ 50

Auskunftspflicht

(1) Für alle Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe nach § 6 Nr. 1 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 Nr. 1 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 Nr. 1 für die Baumschulerhebung, nach § 15 Nr. 1 für die Obstanbauerhebung, nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 für die Viehzählung, nach § 21 für die Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft, nach § 25 für die Agrarberichterstattung, nach § 32 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 35 für die Weinbauerhebung, nach § 38 für die Gartenbauerhebung, nach § 41 für die Binnenfischereierhebung und nach § 47 Abs. 1 für die Besondere Ernteermittlung,
2. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters und entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 5 Nr. 1 sowie für die Flächenerhebung nach § 5 Nr. 2 die Gemeinden, für die gemeindefreien Gebiete die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden,
3. die Bewirtschafter der Flächen nach § 6 Nr. 2 und 3 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 Nr. 2 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 Nr. 2 für die Baumschulerhebung und nach § 15 Nr. 2 für die Obstanbauerhebung,
4. die Viehhalter nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder die mit der Viehhaltung befaßten Personen für die Viehzählung.

(3) Abweichend von der Regelung des Absatzes 2 sind für die Angaben nach § 29 Abs. 1 Nr. 5, § 30 Abs. 2 Nr. 4 und § 34 Abs. 1 Nr. 7 die jeweils betroffenen Personen auskunftspflichtig.

(4) Jeder zu Befragende erhält einen gesonderten Erhebungsvordruck mit den von ihm zu beantwortenden Fragen.

(5) Die Angaben

1. zur Ernteberichterstattung (§ 46),
2. zu dem Hilfsmerkmal Telefonnummer des zu Befragenden (§ 49 Nr. 1)

sind freiwillig.

(6) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebungen haben die Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 auf Verlangen der Erhebungsstellen Vor- und Familiennamen der nach Absatz 3 auskunftspflichtigen Personen mitzuteilen.

§ 51
Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Bestimmung der Erhebungsstellen obliegt den Ländern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zur Bestimmung der Erhebungsstellen, zur Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Organisation und Verfahren sowie zur Verwendung der erhobenen Angaben ausschließlich für die in diesem Gesetz bestimmten Zwecke zu treffen.

(2) Bei der Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

(3) Im Rahmen der Besonderen Ernteermittlung (§ 47) ist den Erhebungsbeauftragten die Entnahme der erforderlichen Ernteproben während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten.

§ 52
Fortschreibeverfahren

Die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nr. 2) und die Obstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) können ganz oder teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden. Wird dieses Verfahren durchgeführt, ist es bei allen Auskunftspflichtigen eines Bundeslandes anzuwenden. Dabei werden dem Auskunftspflichtigen die von ihm bei vorangegangenen Erhebungen angegebenen, bei den statistischen Ämtern der Länder gespeicherten Angaben zur Fortschreibung vorgelegt.

§ 53
Betriebsregister

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister. Dieses Betriebsregister kann zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten, zur Ziehung von Stichproben für die repräsentativen Erhebungen, zur Aufstellung von Rotationsplänen, zur Begrenzung der Belastung zu Befragender, zum Versand der Erhebungsunterlagen, zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten, zur Durchführung von Erhebungen im Fortschreibeverfahren, zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, zu Hochrechnungen bei Stichproben verwendet werden. Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1), der Viehzählung (§ 20), der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft (§ 23 Abs. 1), der Agrarberichterstattung (§ 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2) sowie der Landwirtschaftszählung (§ 34 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1) verwendet werden; dabei ist eine Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig.

(2) In das Betriebsregister dürfen folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Instituts- oder Behördenname, die Anschrift und Telefonnummer der Inhaber oder Leiter der Betriebe nach den §§ 35, 38, 41 und 48 Abs. 1 sowie der Auskunftspflichtigen nach § 50 Abs. 2 Nr. 3 und 4,
2. der Betriebssitz und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
3. die Art des Betriebes,
4. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
5. die Art der Erhebungseinheiten ohne Betriebseigenschaft,
6. die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
7. die Waldfläche,

8. die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
9. das Datum der Aufnahme in das Betriebsregister.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke wird für jede Erhebungseinheit eine Kennummer gebildet, die keine über die Merkmale des Absatzes 2 Nr. 2 bis 9 hinausgehenden Angaben enthalten darf.

(4) Die Merkmale nach Absatz 2 sowie die Kennummer nach Absatz 3 sind zu löschen, soweit sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Bei denjenigen Betrieben oder Erhebungseinheiten ohne Betriebseigenschaft, die über einen Zeitraum von fünf Jahren, bei der Obstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) über einen Zeitraum von sechs Jahren, bei der Weinbau-, Gartenbau- und Binnenfischereierhebung (§ 31 Nr. 2 bis 4) über einen Zeitraum von elf Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, sind sie spätestens nach Ablauf dieser Zeiträume zu löschen. Eine Löschung der Kennummer auf dem Datensatz erfolgt nicht.

§ 54
Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

(1) Die Übermittlung von Einzelangaben an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden ist im Rahmen des § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes zugelassen.

(2) Die statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt dürfen zur Stichprobenauswahl für die Verdiensterhebung in der Landwirtschaft die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der Inhaber der Betriebe, die ständige Arbeitskräfte beschäftigen, die keine Familienangehörigen sind, sowie Angaben zur Stellung im Beruf, zur ausgeübten Tätigkeit, zur Art der Entlohnung und zur Berufsausbildung dieser Beschäftigten verwenden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen; dabei verwendete Hilfsmerkmale sind unmittelbar danach zu löschen.

(3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Flächenerhebung (§ 2 Nr. 1) für jede Gemeinde ist zugelassen.

Vierter Teil
Schlußvorschriften

§ 55
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 56
Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1989 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Gesetze außer Kraft:

1. das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978 (BGBl. I S. 1509), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),
2. das Viehzählungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),
3. das Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 820), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),
4. das Agrarberichterstattungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 822).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. März 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Vom 28. Februar 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen gelten als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2199), ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen sowie auf den Anfahrten zu und auf den Abfahrten von solchen Veranstaltungen eingesetzt werden. Dies gilt nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannter Nachweis ausgestellt ist und
2. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse 5 auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, wenn sie gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1988 (BGBl. I S. 1760), dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit sowie bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden und
3. die Fahrzeuge auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§ 2

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse 5 zum Führen von Zügen mit mehr als 3 Achsen, wenn

1. die Zugmaschine eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit bis zu 32 km/h hat,
2. der Zug oder einzelne Fahrzeuge von land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen vermietet oder auf andere Weise überlassen worden sind,
3. der Zug vom Land- oder Forstwirt selbst oder von einer in seinem Betrieb beschäftigten Person geführt wird,
4. der Zug für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet wird und
5. der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird und hierfür nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet ist.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse 3 zum Führen von Zügen mit mehr als 3 Achsen, wenn die Zugmaschine eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h und ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t hat und die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse 3 zum Führen von Zügen mit mehr als 3 Achsen, gebildet aus einer Zugmaschine mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t und ein oder zwei Anhängern, wenn

1. der Zug oder einzelne Fahrzeuge im Rahmen des Betriebes eines land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmens eingesetzt werden,
2. der Zug vom land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmer selbst oder von einer in seinem Betrieb beschäftigten Person geführt wird und
3. der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird und hierfür nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet ist.

§ 3

Abweichend von § 58 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügt an land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h ein Geschwindigkeitsschild an der Fahrzeugrückseite. § 58 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gilt entsprechend.

§ 4

Abweichend von der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung des Musters 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen Führerscheinmuster in der vor diesem Tage geltenden Fassung noch bis zum 31. Dezember 1989 bei Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen 2 oder 3 ausgefertigt werden, wenn auf der Seite 4 des Vordrucks das Feld hinter der Klasse 5 mit dem Dienstsiegel versehen wird und gleichzeitig auf Seite 5 folgender Vermerk angebracht wird:

„Klasse 5 beschränkt auf Krankenfahrstühle (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO) und Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h."

Führerscheinmuster in der vor dem 1. Januar 1989 geltenden Fassung dürfen auch noch für die Ausfertigung von Ersatzführerscheinen bis zum 31. Dezember 1989 verwendet werden.

§ 5

In § 3 der 33. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 471) wird das Datum „31. März 1989" durch das Datum „31. März 1994" ersetzt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; § 4 tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Zweite Main-Donau-Kanal-Teilstreckenverordnung

Vom 14. März 1989

Auf Grund des § 2 des Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße vom 19. Juni 1986 (BGBl. I S. 913) und des § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die ausgebaute Altmühl von Riedenburg (km 153,700) bis zur Mündung in die Donau ist Binnenwasserstraße des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dient (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes).

§ 2

Das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes (Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1986, BGBl. I S. 2454), wird wie folgt geändert:

In der laufenden Nummer 22a werden in der Spalte „Endpunkte der Wasserstraße" nach den Bezeichnungen „Main" und „Roth (km 93,80)" die Bezeichnungen „Riedenburg (km 153,700)" und „Donau" eingefügt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Gesetzes vom 19. Juni 1986 auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Zehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

Vom 15. März 1989

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In § 12a Abs. 3 der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 91), die durch die Verordnung vom 2. Februar 1989 (BGBl. I S. 185) geändert worden ist, wird die Angabe „15. März 1989“ durch die Angabe „14. April 1989“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1989 in Kraft.

Bonn, den 15. März 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle